

RS OGH 2003/12/16 1Ob278/03v, 6Ob156/11a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2003

Norm

MRG §30 Abs2 Z6 C

Rechtssatz

Der Kündigungsgrund des § 30 Abs 2 Z 6 MRG ist auch dann gegeben, wenn der zur Untervermietung berechnigte Mieter das Mietobjekt über längere Zeit leerstehen lässt, um sich für die Zukunft die Möglichkeit einer lukrativen Untervermietung offenzuhalten. Er kann sich auch nicht darauf berufen, das Objekt wäre wegen seines abgewohnten Zustands unvermietbar gewesen, wenn er etwa zwei Jahre lang keine Schritte zur Renovierung unternimmt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 278/03v
Entscheidungstext OGH 16.12.2003 1 Ob 278/03v
- 6 Ob 156/11a
Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 156/11a
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118510

Im RIS seit

15.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at